

## Korrektur zu DVGW-Arbeitsblatt G 600 „Technische Regel für Gasinstallationen; DVGW-TRGI“, September 2018

### TRGI-Ergänzung hinsichtlich Aufstellung von Gasgeräten Art A im Freien

Zur DVGW-TRGI, Ausgabe September 2018, wird hiermit eine Anpassung hinsichtlich der Aufstellmöglichkeit von Gasgeräten Art A im Freien bekanntgegeben.

Diese Maßgaben wurden in der Sitzung des bauaufsichtlichen Arbeitskreises der ARGEBAU "Technische Gebäudeausrüstung" im November vorgestellt und zustimmend zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich in Abschnitt 8.3.1.2 „Aufstellung von Gasgeräten Art A im Freien“ im Unterabschnitt **8.3.1.2.2 „Abstand des Aufstellortes zu Lüftungsöffnungen, zu begehbaren Flächen“** folgende Anpassung (Ergänzungen in blau):

#### 8.3.1.2.1 Unzulässige Aufstellung

Gasgeräte Art A dürfen außerhalb von Gebäuden nur aufgestellt werden, wenn die Verdünnung der Abgase in der Atmosphäre durch die Lage der Gebäude nicht wesentlich behindert wird. Aus diesem Grund ist die Aufstellung von Gasgeräten Art A in den in Abschnitt 10.4.2.2 genannten Orten unzulässig.

#### 8.3.1.2.2 Abstand des Aufstellortes zu Lüftungsöffnungen, zu begehbaren Flächen

Gasgeräte Art A mit einer Gesamtnennleistung größer 11 kW<sup>34</sup>, <sup>34a</sup> bis 50 kW dürfen nur aufgestellt werden, wenn sich in der Fassade in einem Umkreis von mindestens 8 m keine Lüftungsöffnungen befinden. Der Abstand zu begehbaren Flächen muss mindestens 2,5 m betragen. Die Abstände vergrößern sich je weitere 50 kW jeweils um 1 m.

Abweichend von Absatz 1 entfällt bei Gas-Wärmepumpen Art A mit einer gasseitigen Nennbelastung bis 25 kW die Anforderung an den Abstand zu Lüftungsöffnungen und begehbaren Flächen, wenn durch eine Abgas-Luft-Verdünnung am Austritt aus dem Gerät eine NO<sub>x</sub>-Belastung der Abluft von 200 µg/m<sup>3</sup> <sup>34b</sup> eingehalten wird. Bei einer gasseitigen Nennbelastung größer 25 kW bis 50 kW dürfen sie nur aufgestellt werden, wenn sich in der Fassade in einem Umkreis von mindestens 8 m keine Lüftungsöffnungen befinden. Der Abstand zu begehbaren Flächen muss mindestens 2,5 m betragen. Die Abstände vergrößern sich je weitere 50 kW jeweils um 1 m.

Die Abstände zu Lüftungsöffnungen sind auch zu Fenstern, die geöffnet werden können, und zu Fassadentüren einzuhalten.

---

<sup>34</sup> Aufgrund der unterschiedlichen Bezugswerte H<sub>i</sub> bzw. H<sub>s</sub> entspricht die Nennleistung 11 kW bei Gasherden einer nach DIN EN 30-1-1 auf dem Typenschild stehenden Nennbelastung von 12 kW.

<sup>34a</sup> Auf abweichende bauordnungsrechtliche Regelungen der Bundesländer wird hingewiesen (in Bayern gelten die 8 m unabhängig von der Gesamtnennleistung).

<sup>34b</sup> Immissionsgrenzwert 1h-Mittelwert nach TA-Luft. Nachzuweisen ist dies durch eine entsprechende Angabe in der Installationsanleitung. Zu ermitteln ist dies bezogen auf den saisonalen Wirkungsgrad der Gasausnutzung (SGUE) entsprechend DIN EN 12309. Eingehalten wird dies z. B. bis 15 kW bei einer Abgas-Luft-Verdünnung von 1:280 und einer maximal zulässigen NO<sub>x</sub> Emission nach 1. BImSchV von 56 mg/kWh.

### **Redaktionelle Anmerkung zu o. g. Ergänzungen:**

Mit der Anpassung kommt man aktuellen Weiterentwicklungen im Bereich der Gas-Wärmepumpen nach. Bei diesen wird durch die DIN EN 12309-1:2015-03 eine Variante beschrieben, bei der bei entsprechender Verdünnung der Abgase kein Anschluss an eine Abgasanlage erforderlich ist (diese Ausführungsart wird nach der DIN EN 1749 als Gasgerät Art A eingestuft). Abweichend von der DIN EN 12309-1, in welcher eine Abgasverdünnung von 1:10 als ausreichend betrachtet wird, wird in der DVGW-TRGI, um den nationalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und um eine Aufstellung am Gebäude und an begehbaren Flächen zu ermöglichen, eine Verdünnung von 1:280 gefordert.

Unberührt von den Regelungen im neuen Absatz unter 8.3.1.2.2 sind die unzulässigen Aufstellorte nach Abschnitt 8.3.1.2.1 mit Verweis auf Abschnitt 10.4.2.2 zu beachten. Diese werden vollständigshalber nachfolgend nochmals aufgeführt:

#### 10.4.2.2 Unzulässige Mündungen

Die Leitungen für die Verbrennungsluftzuführung und Abgasabführung dürfen nicht münden:

- in Durchgängen und Durchfahrten,
- in enge Traufgassen,
- in Ecklagen von Innenhöfen, ausgenommen Gasgeräte Art C<sub>12</sub> und C<sub>13</sub>,
- in Innenhöfen insgesamt, wenn die Breite oder Länge des Hofes kleiner als die Höhe des höchsten angrenzenden Gebäudes ist,
- in Luftschächte und Lichtschächte,
- in Loggien und Laubengänge,
- auf Balkone,
- unter auskragenden Bauteilen, die ein Abströmen der Abgase wesentlich behindern können,
- in Schutzzonen nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und vergleichbare Bereiche, in denen leicht entzündliche Stoffe oder explosionsfähige Stoffe verarbeitet, gelagert, hergestellt werden oder entstehen können.<sup>44</sup>

Alle Korrekturen zur DVGW-TRGI können Sie kostenlos als PDF-Datei unter [www.trgi.de/korrektur](http://www.trgi.de/korrektur) herunterladen.

DVGW, Bonn, Februar 2022